

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 20.

Weimar.

23. September 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Ausführungs-Bestimmungen zu der Verordnung des Bundesraths wegen Einrichtung von Strafregistern und wechselseitiger Mittheilung der Strafurtheile betreffend, Seite 129. — Berichtigung zu Seite 127, Seite 168.

Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend

Ausführungs-Bestimmungen zu der Verordnung des Bundesraths
vom 16. Juni 1882

wegen

Einrichtung von Strafregistern und wechselseitiger Mittheilung
der Strafurtheile.

[87] Zu der in der Anlage abgedruckten Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Seite 309 flg. des Centralblatts für das deutsche Reich), sind für die zu dem Bezirke des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena gehörigen ordentlichen Justizbehörden mit den übrigen, bei diesem Gericht theilhaftigen Regierungen die nachstehenden Ausführungsvorschriften vereinbart worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Nach den bestehenden Einrichtungen fehlt es für die Bestrafungen der Personen, welche ihren Aufenthaltsort wechseln, an einer Sammelstelle, und es

1882

26

wird daher, wenn die Vorstrafen einer Person festgestellt werden müssen, nicht selten nöthig, Auskunft von verschiedenen Behörden einzuholen. Die Verordnung des Bundesraths beabsichtigt, eine solche Sammelstelle bei der Behörde des Geburtsorts zu schaffen, weil nur der Geburtsort unveränderlich bleibt, während der Wohnort und der Aufenthaltsort dem Wechsel unterliegen.

Um diesen an sich einfachen Gedanken nutzbar zu machen, ist es erforderlich, den Geburtsort mit Sicherheit zu ermitteln. Denn giebt der Verurtheilte seinen Geburtsort falsch an, und bleiben seine Angaben ungeprüft, so wird im Falle späterer Anfrage die Behörde des wahren Geburtsortes der Wahrheit zuwider ein Negativattest ertheilen.

Mit Rücksicht hierauf ist für die Zukunft in Aussicht genommen, die Angaben der Verurtheilten durch die Strafregisterbehörde auf Grund der Geburtsregister prüfen und die Strafvermerke nur dann in das Strafregister aufnehmen zu lassen, wenn jene Angaben für richtig befunden sind.

Eine solche Prüfung ist aber auf viele Jahre hinaus nicht ohne große Weiterungen ausführbar, und es bleiben deshalb zur Zeit die Anordnungen darüber, in welcher Weise dieselbe später zu erfolgen haben wird, noch vorbehalten.

2. Die Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, namentlich die Ermittlung seines Geburtstages und Geburtsortes, gewinnt bei der neuen Einrichtung eine erhöhte Bedeutung. Die betheiligten Behörden müssen daher darauf bedacht sein, schon bei dem Beginn des Strafverfahrens und jedenfalls bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten vollständige und sichere Angaben hierüber zu gewinnen und die eingezogenen Nachrichten, soweit nöthig, im weiteren Laufe des Verfahrens zu prüfen, zu berichtigen und zu ergänzen.

3. Handelt es sich um eine Zuwiderhandlung, bezüglich welcher im Falle der Verurtheilung eine Strafnachricht zu ertheilen ist (§ 2), so muß, sobald als thunlich, von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht die Registerbehörde des Geburtsortes um Auskunft ersucht werden (§ 17). Da auch bei sorgfältiger Beachtung der im § 10 der Verordnung ertheilten Vorschriften die Strafregister vorläufig noch unvollständig bleiben werden, so wird bis auf Weiteres ein gleiches Ersuchen an die Registerbehörde des früheren oder des letzten Aufenthaltsorts zu richten sein, falls dieser Aufenthaltsort in Deutschland belegen ist.

II. Die Thätigkeit der Strafvollstreckungsbehörde.

4. Alle zum Zweck der Registrirung erforderlichen Mittheilungen der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften erfolgen durch die Strafvollstreckungsbehörden (die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten, beziehungsweise die Amtsrichter).

Die Strafnachrichten sind von dem Bureaubeamten oder Gerichtsschreiber, sobald das Urtheil oder der Strafbefehl rechtskräftig geworden ist, anzufertigen, gegenzuzeichnen und zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen.

Der Inhalt der Strafnachrichten muß mit den Akten genau übereinstimmen.

5. Bei der großen Mehrzahl der Verurtheilten werden die Angaben derselben über ihren Geburtsort entweder überhaupt keinen Anlaß zu Zweifeln bieten oder durch die Aussagen der in der Sache vernommenen Zeugen, durch die Einsicht von Legitimationspapieren, Zeugnissen der Civil- und Militärbehörden oder durch andere Beweismittel zweifelsfrei festgestellt werden können. Ist dies nicht der Fall, jedoch genügender Anhalt vorhanden, einen bestimmten in Deutschland belegenen Ort in die Strafnachricht aufzunehmen, so ist die Strafnachricht nicht nur der Registerbehörde des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsortes, sondern auch der des gewöhnlichen — oder mangels eines solchen des letzten — Aufenthaltsortes zu übersenden (§ 9). Wenn der Strafvollstreckungsbehörde nicht zuverlässig bekannt ist, zu welcher Registerbehörde der Geburtsort gehört, und deshalb eine Rücksendung der Strafnachricht besorgt wird (Nr. 15 bis 17), so ist die Anfertigung der Strafnachricht für die Registerbehörde des Aufenthaltsortes bis zu dem Zeitpunkte auszusetzen, bis zu welchem jene Rücksendung nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange erfolgt sein müßte. Sollten gleichwohl Fälle vorkommen, in welchen der im § 9 Absatz 2 der Verordnung bezeichnete Vermerk der Berichtigung bedarf, so sind den beteiligten Registerbehörden nachträglich die hierzu erforderlichen Mittheilungen zu machen.

6. Die Registerbehörde wird nach den §§ 1 und 7 der Verordnung nicht durch die Staatsangehörigkeit, sondern lediglich durch den Geburtsort bestimmt.

Wenn einer ausländischen Regierung die Verurtheilung eines ihrer Staatsangehörigen durch Vermittelung des Herrn Reichskanzlers mitzutheilen ist, so darf gleichwohl die Uebersendung einer Strafnachricht an das Reichs-Justizamt,

beziehungsweise (sofern nämlich der Geburtsort des Verurtheilten in Deutschland gelegen ist) an die Registerbehörde des Geburtsorts nicht unterlassen werden (§§ 7 und 20).

7. Die Bestimmungen im § 10 sind getroffen, um auf die Vollständigkeit der Register hinzuwirken und den Eintritt ihrer vollen Wirksamkeit zu beschleunigen. Ihre Befolgung ist daher von besonderer Wichtigkeit. Einer besonderen Strafnachricht für jedes einzelne vor dem Inkrafttreten der Verordnung ergangene Urtheil bedarf es jedoch hierbei nicht, vielmehr genügt es, wenn ein Formular benutzt wird und die Auszüge aus den früheren Urtheilen auf dessen Rückseite vermerkt werden. In solchen Fällen ist in die Spalte 12 der Strafnachricht ein Vermerk anzunehmen, welcher auf die Rückseite verweist.

8. Strafnachrichten sind auch über diejenigen Verurtheilungen zu ertheilen, welche in dem Verfahren auf erhobene Privatklagen ergehen, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen hat (§ 417, Absatz 2 und 3 der Strafprozeßordnung).

9. In die Register werden nur diejenigen Nachrichten aufgenommen, welche in der Verordnung des Bundesraths oder in den Erlässen der Landesjustizverwaltung bezeichnet sind.

Begnadigungen und vorläufige Entlassungen, sowie Urtheile, welche auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuchs ergangen sind, werden daher nicht zur Kenntniß der Registerbehörde gebracht.

10. Bei der Ausfüllung des Formulars A sind folgende Bemerkungen zu beachten:

Zu Spalte 6. Auch der Stand des Vaters ist anzugeben, wenn er bekannt ist.

Zu Spalte 10. Bei häufig vorkommenden Familiennamen ist nach Ablauf einiger Zeit die Feststellung der Identität des Beschuldigten mit dem früher Verurtheilten oft mit Schwierigkeiten verknüpft. Es empfiehlt sich deshalb, wenn der Wohnort eine größere Stadt ist, auch die letzte Wohnung des Verurtheilten nach Straße und Hausnummer anzugeben.

Zu Spalte 12. Diese Spalte ist regelmäßig nur von der Behörde zu benutzen, welche die Strafnachricht ertheilt (§ 9 Absatz 2 und § 11 der Verordnung; Nr. 7 und 11 dieser Ausführungsvorschriften). Die

Bemerkungen sind, um eine Ueberfüllung zu vermeiden, der Zahl und dem Umfange nach möglichst zu beschränken. Ein Signalement ist nicht anzunehmen, die Angabe besonderer Kennzeichen ist zulässig.

Zu Spalte 13. Es ist, wenn die Verurtheilung in höherer Instanz ausgesprochen wird, nicht erforderlich, neben dem verurtheilenden Gerichte auch noch das Gericht erster Instanz aufzuführen. Dasselbe ist aus der Bezeichnung der mittheilenden Behörde zu ersehen.

11. Für verheirathete oder verwitwete Frauen wird regelmäßig nur eine Strafnachricht ertheilt und zwar auf den ursprünglichen Familiennamen (Geburtsnamen), welchem jedoch der Name des Mannes beizufügen ist (z. B. Emilie Frank, Ehefrau des Korbmachers Müller). In besonderen Fällen kann es rathsam sein, eine zweite Strafnachricht auf den durch die Verheirathung erlangten Namen anzufertigen (z. B. Wittve Marie Erwinski, angeblich geborene Zach). In solchen Fällen ist hierüber auf jedem Exemplare eine Bemerkung zu machen.

III. Die Geschäfte der Registerbehörde.

12. Zur Registerbehörde wird die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten bestellt. Der Bureaubeamte hat nach ihren Weisungen die Register zu führen und die damit verbundenen Bureaugeschäfte zu erledigen.

Die Aufsicht über die Registerbehörde führt unter Leitung der Landesjustizverwaltung der Oberstaatsanwalt.

13. Die Strafnachrichten werden in einem Schranke aufbewahrt, derselbe wird in dem Zimmer aufgestellt, welches dem Registerführer zur Erledigung seiner Dienstgeschäfte angewiesen ist.

Der Schrank muß die zur ordnungsmäßigen Aufbewahrung der Strafnachrichten erforderliche Anzahl viereckiger Fächer enthalten; die Größe der Fächer muß der Größe der Formulare A und B entsprechen. Die Zahl der Fächer darf nicht zu gering bemessen werden. In ein Fach sind nicht mehr als 350 bis 400 Blätter aufzunehmen. Die Fächer sind nach den Buchstaben des Alphabets, sofern mehrere Fächer für denselben Buchstaben bestimmt sind, nach Namen oder Anfangsilben von Namen zu bezeichnen.

14. Die bei der Registerbehörde eingehenden Strafnachrichten und Ersuchen um Auskunftsertheilung werden von dem Ersten Staatsanwalt oder

seinem Vertreter mit dem Vermerk des Zeitpunkts des Eingangs versehen; ihre Eintragung in das Tagebuch erfolgt nur, wenn dieselbe ausnahmsweise besonders angeordnet werden sollte.

15. Die Strafnachrichten sind sofort nach ihrem Eingange einer Prüfung zu unterziehen. Eine Strafnachricht, welche für das Register des Geburtsorts bestimmt ist, wird, wenn der Geburtsort zu einem anderen Bezirk gehört, an die richtige Registerbehörde abgegeben. Ist diese nicht bekannt, oder ist aus der Strafnachricht ersichtlich, daß noch ein anderes Exemplar existirt, so erfolgt die Rücksendung an die Strafvollstreckungsbehörde (sfr. Nr. 5).

Im Uebrigen sind die Strafnachrichten, so lange ihre Vergleichung mit den Geburtsregistern nicht ausführbar ist, nur zurückzusenden, wenn die Unrichtigkeit ihres Inhalts bekannt ist.

16. Bei der Rücksendung an eine Preussische oder eine zum Bezirk des Thüringischen Oberlandesgerichts gehörige Justizbehörde, sowie bei der Abgabe der Strafnachricht an die richtige Registerbehörde ist der Grund auf der Rückseite kurz zu bemerken, z. B.:

„Erölya gehört zum Landgericht Rudolstadt.
Gera, den 4./2. 83.

N.“

In der Regel bedarf es hierbei weder der Mitwirkung des Staatsanwalts noch einer besonderen Zuschrift. Auch wird es in der Mehrzahl der Fälle genügen, wenn der Bureaubeamte der Strafvollstreckungsbehörde die zurück-erhaltene Strafnachricht, mit dem Vermerk der Kenntnisaufnahme versehen, an die richtige Registerbehörde absendet.

17. Die Rücksendung der Strafnachrichten, welche nicht von einer Preussischen oder einer zum Bezirk des Thüringischen Oberlandesgerichts gehörigen Justizbehörde ertheilt sind, erfolgt durch besondere Schreiben. Dieselben sind von dem Ersten Staatsanwalt oder dessen Vertreter zu vollziehen.

18. Die bei der Prüfung nicht beanstandeten Strafnachrichten sind wöchentlich in die Registerfächer zu vertheilen. Die Niederlegung erfolgt unter strenger Beobachtung der lexikographischen Ordnung.

Bei häufig vorkommenden Namen, deren Schreibweise verschieden ist (z. B. Schulz, Schulze, Schulß, Schulße), darf auf deren Rechtschreibung kein

zu großes Gewicht gelegt werden. Es wird sich unter Umständen empfehlen, für einen solchen Namen ein besonderes Fach anzulegen. Bei Durchsicht der darin befindlichen Blätter wird die Nachricht über die gesuchte Person trotz abweichender Schreibart leicht gefunden werden.

19. Die Vorschrift, daß alle ein und dieselbe Person betreffenden Vermerke in einem Umschlage zu verwahren sind (§ 15), bezieht sich nur auf Vermerke, in welchen die Person mit demselben Namen bezeichnet ist (§ 11 und Nr. 11).

20. Ueber die in das Strafregister niedergelegten und aus demselben herausgegebenen Strafnachrichten hat der registerführende Beamte nach dem probeweise ausgefüllten Formular Nr. 1 ein Notizbuch zu führen und jährlich *Form. Nr. 1* abzuschließen.

Enthält, wie unter Nr. 7 nachgelassen ist, eine Mittheilung mehrere Urtheilsauszüge, so ist bei der Eintragung in das Notizbuch die Zahl der Urtheilsauszüge maßgebend. Wenn beispielsweise eine Person neuerdings bestraft wird und außer dieser Bestrafung fünf Vorbestrafungen mitgetheilt werden, so ist zu notiren, daß 6 Strafnachrichten niedergelegt sind und fünf davon vorbestrafte Personen betreffen.

21. Von der Registerbehörde sind Eintragungen in die Spalte 12 des Formulars A nur in den Fällen zu machen, welche durch die Verordnung (§ 10 Nr. 2, § 12) oder Erlasse der Landesjustizverwaltung (Nr. 5) vorgeschrieben sind; dieselben erfolgen mit rother Tinte.

22. Die Aussonderung der aus dem Register zu entfernenden Vermerke geschieht, wenn nicht der Fall des § 10 der Verordnung vorliegt, bei Gelegenheit der Klassirung der niederzuliegenden Strafnachrichten. Außerdem ist monatlich ein Fach einer genauen Durchsicht zu unterziehen. Die aus dem Register entfernten Vermerke sind noch 10 Jahre gesondert aufzubewahren und demnächst unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

23. Die Registerbehörde hat bis auf Weiteres keine Ermittlungen darüber anzustellen, ob die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte geboren ist, beziehungsweise ihren Aufenthalt gehabt hat.

24. Die Strafauszüge und die Negativatteste werden von dem Bureaubeamten angefertigt und unterschrieben. Der Staatsanwalt hat auf ihre vor-

schriftsmäßige Form zu achten und hin und wieder die Richtigkeit ihres Inhalts zu prüfen.

25. Dem Ersuchen einer deutschen Behörde, telegraphisch Auskunft zu ertheilen, ist ausnahmslos zu entsprechen. Gehören die ersuchende und die ersuchte Behörde verschiedenen Bundesstaaten an, so sind die durch die Auskunftsertheilung entstehenden Telegraphengebühren der ersuchten Behörde zu erstatten.

Im Uebrigen dürfen für die Erledigung der Ersuchen deutscher Behörden um Auskunftsertheilung Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden. Hat die um Auskunft ersuchende Behörde, wie voraussichtlich regelmäßig geschehen wird, das Antworttelegramm vorausbezahlt (§ 11 Telegraphenordnung vom 13. August 1880, Centralblatt für das deutsche Reich Seite 560), so ist die telegraphische Auskunftsertheilung auf die bezahlte Wortzahl zu beschränken.

26. Der Oberstaatsanwalt hat den Landes-Justizverwaltungen am 1. März jeden Jahres über die Thätigkeit der Strafregisterbehörden seines Bezirks im Vorjahre Bericht zu erstatten.

Dem Berichte ist eine ziffermäßige Darstellung der Ergebnisse nach dem

Form. Nr. 2.

probeweise ausgefüllten Formular Nr. 2 beizufügen.

IV. Schlußbestimmungen.

27. Die für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten vorgeschriebenen Verzeichnisse der bestraften Personen werden vom 1. Oktober 1882 ab nicht weiter geführt.

Diese Verzeichnisse und die denselben Zwecken dienenden, bei den Justizbehörden bisher geführten Listen und Akten sind bei der Anfertigung des Strafauszugs in gleicher Weise wie das Strafregister zu benutzen.

28. Die Vorschriften über die durch die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und die Amtsgerichte an andere Behörden zu machenden Mittheilungen bleiben in Geltung. Auch werden die Bestimmungen über den Verkehr der Justizbehörden mit nichtdeutschen Behörden durch diese Ausführungsvorschriften nicht berührt.

Vorstehende Ausführungsvorschriften treten am 1. Oktober 1882 in Kraft.

Hierneben werden noch folgende

V. Besondere Bestimmungen

getroffen:

29. Abschnitt I. Nr. 4 wird zur Beseitigung etwaiger Zweifel dahin erläutert, daß die unterschriftlich vollzogene Strafnachricht, wenn die dieselbe ausfertigende Staatsanwaltschaft zugleich die Registerbehörde für die zu Grunde liegende Verurtheilung ist, nach Maßgabe der Vorschriften in Nr. 18 dem Strafregister derselben einzufügen, anderenfalls aber ungesäumt der zuständigen Registerbehörde zu übersenden ist, wozu es eines Begleitschreibens regelmäßig nicht bedarf.

30. Die zum Zwecke der Registrierung erforderliche Mittheilung der durch polizeiliche Strafverfügungen ergehenden Verurtheilungen wegen der im § 361 Ziffer 1 und 2 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretungen (§ 2 Absatz 1, § 5 Ziffer 1 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882; § 2 Ziffer 2, §§ 3 und 12 Absatz 2 a. E. des Gesetzes über die polizeiliche Straffestsetzung vom 12. April 1879) erfolgt unter Benützung des Strafnachricht-Formulars A durch das von der Polizeibehörde um Vollzug der Haftstrafe ersuchte zuständige Amtsgericht, sobald dem Vollstreckungsantrag durch Gerichtsbeschluß stattgegeben ist.

31. Die zum Zwecke der Registrierung erforderliche Mittheilung der auf Grund des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ergehenden Beschlüsse der Landespolizeibehörden über die Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten (§ 3 Ziffer 1, § 5 Ziffer 2 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882) erfolgt unter Benützung des Strafnachricht-Formulars B durch den die Unterbringung oder Verwendung beschließenden Großherzoglichen Bezirksdirektor.

32. Im Hinblick auf die in Nr. 28 vorgesehene fortdauernde Geltung der sonstigen, die Benachrichtigung von der Einleitung und dem Ausfall strafrechtlicher Untersuchungen betreffenden Vorschriften wird zur Erleichterung der Uebersicht in Folgendem eine Zusammenstellung der Fälle gegeben, in denen in der fraglichen Beziehung seitens der Justizbehörden Mittheilung zu ergehen hat.

In den zur Zuständigkeit der Strafkammern der Landgerichte und der Schwurgerichte gehörigen Strafsachen sind durch die Staatsanwälte bei den

Landgerichten, in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen durch die Amtsrichter zu benachrichtigen (Ministerial-Bekanntmachung vom 15. September 1879 Ziffer V):

- a) der Civilvorstehende der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks, in welchem ein militärpflichtiger oder im Laufe der Untersuchung das militärpflichtige Alter voraussichtlich erreichender Angeeschuldigter gestellungspflichtig ist,

von der Erhebung der öffentlichen Klage, von dem endlichen Ausfall der Untersuchung, sowie von der Vollstreckung oder dem Erlaß der erkannten Strafe
(Ministerial-Bekanntmachung vom 8. September 1880, Ziffer II und III);
- b) das Landwehr-Bezirkskommando, in dessen Kontrolle ein der Ersatzreserve erster Klasse oder dem Beurlaubtenstande angehörender Angeeschuldigter steht,

von der Erhebung der öffentlichen Klage, von dem endlichen Ausfall der Untersuchung, sowie — insofern der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für eine den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigende Dauer ausgesprochen ist — von dem Tage, mit welchem die Freiheitsstrafe verbüßt oder erlassen ist,
(Ministerial-Bekanntmachung vom 8. September 1880, Ziffer IV);
- c) das Kriegsministerium, in dessen Verwaltungsbereich ein Offizier des Beurlaubtenstandes in Kontrolle steht,

wenn gegen denselben auf zeitigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine härtere Strafe rechtskräftig erkannt ist,
(Ministerial-Bekanntmachung vom 8. September 1880, Ziffer V);
- d) die Polizeibehörde des Wohnsitzes und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, des Aufenthaltortes des wegen eines in dem Reichsstrafgesetzbuche bedrohten Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten

von der Person des letzteren, dem Verbrechen und Vergehen, wegen dessen, bezüglich von den Paragraphen des Strafgesetzbuchs, auf Grund deren die Verurtheilung erfolgte, von der ex-

kannten Haupt- und etwaigen Nebenstrafe nach Art und Maß, von dem Tag der Eröffnung, sowie — wenn auf Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt wurde — von dem Tag der Rechtskraft des Urtheils, dem Zeitpunkt der erfolgten Verbüßung oder der Wirksamkeit eines etwaigen Erlasses der Hauptstrafe

(Ministerial-Bekanntmachung vom 12. März 1873, Ziffer II und III);

- e) der Großherzoglich Sächsische Bezirksdirektor, in dessen Verwaltungsbezirke die die Nachricht ertheilende Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat,

von dem auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht lautenden Erkenntnisse, von dem Tage des Antritts der Strafe und von der Anstalt, in welcher letztere zur Verbüßung gelangt,

(Ministerial-Bekanntmachung vom 15. April 1871, § 18);

- f) die vorgesetzte Dienstbehörde einer im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste des Staates, der Kirche, im Hof- oder sonst im öffentlichen Dienste stehenden Person

in den wegen Verbrechen und Vergehen der letzteren eingeleiteten Untersuchungen

von der Erhebung der öffentlichen Klage, von dem auf Eröffnung oder Nichteröffnung des Hauptverfahrens lautenden Gerichtsbeschluss, von einer etwaigen Verhaftung des Angeeschuldigten und dessen Entlassung aus der Haft, sowie von dem Ausfall der Untersuchung,

bei Uebertretungen

von der rechtskräftigen Verurtheilung des Angeklagten

(Ministerial-Bekanntmachungen vom 12. März 1873, Ziffer V und vom 8. September 1880, Ziffer V, Absatz 2);

- g) die zur Verwaltung der Steuern oder Zölle bestellten Behörden

von der ergangenen Entscheidung in allen Zoll- und Steuer-Defraudations- und Kontraventionsfachen, welche zur gerichtlichen

Untersuchung gelangen, auch wenn die Zuwiderhandlung zu den Uebertretungen gehört,

(Ministerial-Bekanntmachung vom 12. März 1873, Ziffer VI);

- h) diejenigen Behörden, welche strafbare Handlungen behufs gerichtlicher Untersuchung zur Anzeige gebracht haben,
von dem Ausfall der Untersuchung

(Ministerial-Bekanntmachung vom 12. März 1873, Ziffer VIII, Absatz 1);

- i) der Kanzler des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, beziehungsweise das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium, Departement des Außern,
von der gegen einen im Besitze von Orden oder Ehrenzeichen befindlichen Angeeschuldigten ergangenen rechtskräftigen Verurtheilung, welche den Verlust der Orden oder Ehrenzeichen zur Folge hat,

(Ministerial-Bekanntmachung vom 12. März 1873, Ziffer VII);

- k) das Universitätsamt zu Jena
von allen gegen Studierende der Universität Jena durch amtsgerichtlichen Strafbefehl oder förmliches Urtheil rechtskräftig erkannten Strafen

(Ministerial-Bekanntmachung vom 4. November 1879);

- l) der Großherzoglich Sächsische Bezirkschulinspektor
von der gerichtlichen Verurtheilung von Schulkindern zu Strafen, sowie von der Erstattung von Anzeigen wider dieselben wegen strafbarer Handlungen, auch wenn die Beschuldigten nach §§ 55 und 56 des Strafgesetzbuchs nicht strafrechtlich zu verfolgen, bezüglich freizusprechen sind,

(Ministerial-Bekanntmachung vom 12. März 1873, Ziffer VIII, Absatz 1);

- m) der Leiter (Direktor, Rektor, erste Lehrer) und in dessen Ermangelung der Lehrer der Elementarschulen, Fortbildungsschulen und höheren Lehranstalten des Großherzogthums

von der bevorstehenden Vorladung oder Vorführung von Schülern derselben zu gerichtlichen Verhandlungen oder zur Verbüßung von Freiheitsstrafen

(Generalreskript des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums, Departement der Justiz, vom 20. Juni 1882);

- n) sonstige Behörden oder Personen, insofern im öffentlichen Interesse oder aus Rücksichten der Schicklichkeit oder bisher geübten Reciprocität Mittheilungen über den Verlauf eines Strafverfahrens nothwendig oder zweckmäßig erscheinen,

(Ministerial-Bekanntmachung vom 12. März 1873, Ziffer VIII, Absatz 1).

33. Die betheiligten Großherzoglichen Justizbehörden — mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft bei dem gemeinschaftlichen Landgerichte zu Gera und der zum Bezirke desselben gehörigen Großherzoglichen Amtsgerichte, für welche besondere Verfügung getroffen werden wird — haben die erforderlichen Formulare (Anlagen A und C der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882) von der Kanzlei des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement der Justiz, hier, die Großherzoglichen Bezirksdirektoren die Formulare zu den ihrerseits zu ertheilenden Strafnachrichten (Anlage B der cit. Bundesraths-Verordnung) von der Kanzlei des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement des Innern, hier unter Beschränkung auf das vorausichtliche wirkliche Bedürfnis zu beziehen.

Weimar, den 11. September 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Justiz. Departement des Aeußern und Innern.
 Stirling. v. Groß.

Notizbuch

über die in das Strafregister niedergelegten und aus demselben
herausgegebenen Strafnachrichten.

Zährtich fort- laufende Nr.	1885 T a g	Zahl der Strafnachrichten. Es sind: niedergelegt			B e m e r k u n g e n.
		überhaupt	betreffend vorbestrafte Personen	heraus- gegeben	
1.	8/1	9	2	—	
2.	15/1	14	4	—	
3.	22/1	4	—	—	
4.	29/1	11	5	—	
Im Januar		38	11	—	Fach R durchgesehen.
5.	5/2	.	.	.	
.	
.	
.	
Im Dezember		51	11	—	Fach F durchgesehen.
Hierzu in den Monaten Januar bis incl. November		440	80	3	
Summe 1885		491	91	3	<p style="text-align: center;">A b s c h l u ß.</p> <p>Nach dem Abschlusse des Jahres 1884 waren seit dem 1. October 1882 niedergelegt 140, und herausgegeben 20 Strafnachrichten. Von den 1400 Strafnachrichten betrafen 300 vorbestrafte Personen.</p> <p>Es sind daher überhaupt niedergelegt 1891 herausgegeben 23</p> <p>mithin gegenwärtig 1868 Strafnachrichten noch in Verwahrung.</p> <p>M., den 31. Dezember 1885.</p> <p style="text-align: right;"><i>Scriba,</i> Sekretär.</p>
		1400	300	20	
		1891	391	23	



Formular Nr. 2.

Darstellung

der Ergebnisse der Thätigkeit der Strafregisterbehörden
im Bezirk des Oberstaatsanwalts zu N.
nach den Abchlüssen vom 31. Dezember 1885.

Laufende Nr.	Sitz der Registerbehörde	Strafnachrichten sind niedergelegt				Strafnachrichten sind herausgegeben		Gesamtsumme der Strafnachrichten, welche		
		im Jahre 1885	in den Vorjahren		im Jahre 1885	in den Vorjahren	niedergelegt sind (Spalten 3 und 5)	herausgegeben sind (Spalten 7 und 8)	noch in Verwahrung geblieben sind (Spalte 9 nach Abzug von Spalte 10)	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1	M.	491	91	1400	300	3	20	1891	23	1868
Summa:		5041	1500	12000	4200	30	170	17041	200	16841

N., den 1. März 1886.

Der Oberstaatsanwalt.
B.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1882 nachstehende

Verordnung,

betreffend

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, beschlossen:

§ 1.

Einrichtung der Register.

Ueber die rechtskräftigen Verurtheilungen in Strafsachen werden Register geführt:

1. bei den von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden bezüglich aller Personen, deren Geburtsort im Bezirke derselben gelegen ist. Die Aufsicht und Leitung der Registerführung liegt in allen Fällen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten ob;
2. bei dem Reichs-Zustizamt bezüglich derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets belegen oder nicht zu ermitteln ist.

§ 2.

In die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurtheile der bürgerlichen Gerichte einschliesslich der Konsulargerichte, sowie durch Strafurtheile der Militärgerichte ergehenden Verurtheilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretungen.

Ausgenommen sind die Verurtheilungen:

1. in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
2. in Forst- und Feldbrügesachen,
3. wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
4. wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§ 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

§ 3.

In die Register sind ferner aufzunehmen:

1. die auf Grund des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ergehenden Beschlüsse der Landespolizeibehörden über die Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten;
2. die aus dem Auslande eingehenden Mittheilungen über dort erfolgte Verurtheilungen.

§ 4.

Den Landesregierungen bleibt es unbenommen, in die § 1 Nr. 1 bezeichneten Register auch andere, den Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei dienliche Nachweisungen aufnehmen zu lassen.

§ 5.

Mittheilung der zu registrierenden Entscheidungen.

Die Mittheilung zum Zwecke der Registrierung erfolgt:

1. bei Verurtheilungen, mit Ausnahme der militärgerichtlichen, nach Eintritt der Rechtskraft durch diejenige Behörde, welche die Strafvollstreckung zu veranlassen hat, oder — je nach näherer Bestimmung der Landesregierungen — durch die Beamten der Staatsanwaltschaft;
2. bei den im § 3 Nr. 1 bezeichneten Beschlüssen der Landespolizeibehörden durch die beschließende Behörde.

§ 6.

Die Mittheilung einer militärgerichtlichen Verurtheilung erfolgt, sobald für den Verurtheilten der Militärgerichtsstand gänzlich aufhört.

Abgesehen von diesem Falle erfolgt die Mittheilung mit der Ueberführung des Verurtheilten in den Beurlaubtenstand, beziehungsweise mit der Wiederüberführung desselben in das Beurlaubtenverhältniß.

Die Mittheilung ist von demjenigen Truppentheile zu machen, welchem der Verurtheilte bei seinem Ausschneiden aus dem Militärgerichtsstande, beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat.

Gehörte der Verurtheilte einem Truppentheile nicht an, so erfolgt die Mittheilung von derjenigen Militärbehörde, welcher der Verurtheilte im gedachten Zeitpunkte unterstellt war, oder, wenn er auch einer solchen nicht unterstellt war, vom Kriegsministerium.

Zu Ansehung der mit Pension verabschiedeten Offiziere und Militärbeamten, insofern letztere der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, erfolgt die Mittheilung von demjenigen Generalkommando, in dessen Bezirke der Verurtheilte beim Ausschneiden aus dem Militärgerichtsstande seinen Wohnsitz hatte.

Von den bei den Gerichten der Kaiserlichen Marine erfolgten Verurtheilungen ist die Mittheilung durch diejenige Marinestation zu machen, welcher der Verurtheilte bei seinem Ausschneiden aus dem Militärgerichtsstand, beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat. Gehörte der Verurtheilte zu diesem Zeitpunkte einer Marinestation nicht an, so erfolgt die Mittheilung durch den Chef der Admiralität.

§ 7.

Die Mittheilungen sind, für jeden Verurtheilten besonders, in der Regel binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, beziehungsweise nach Eintritt des aus § 6 sich ergebenden Zeitpunkts zu richten:

1. wenn der Geburtsort des Verurtheilten ermittelt und in Deutschland belegen ist, an diejenige Registerbehörde, zu deren Bezirk der Geburtsort gehört, oder — sofern diese Behörde der mittheilenden Behörde nicht bekannt ist — an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort gehört; werden die Register nicht bei der Staatsanwaltschaft selbst geführt, so hat letztere die Mittheilungen der Registerbehörde unverzüglich zu übersenden;
2. wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war oder außerhalb Deutschlands belegen ist, an das Reichs-Justizamt.



Die Mittheilungen erfolgen durch Zusendung von Vermerken, welche die Entscheidung auszugswweise enthalten. Inwieweit die Mittheilung der bei den Konsulargerichten ergehenden Verurtheilungen an die im Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Stellen direkt oder durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes zu geschehen hat, bleibt der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§ 8.

Formular A.
Formular B.

Die Vermerke sind in den Fällen des § 2 als Strafnachricht A, in den Fällen des § 3 Nr. 1 als Strafnachricht B zu bezeichnen und auf starkem Papier in Gemäßheit der anliegenden Formulare aufzustellen.

Die letzteren sind auch in Bezug auf Größe, Format und Farbe des Papiers maßgebend. Die Strafnachrichten müssen hiernach, und zwar in möglichst deutlicher Schrift, enthalten:

1. den durch die Größe der Buchstaben besonders hervortretenden Familiennamen des Verurtheilten (bei Frauen den Geburtsnamen), sowie etwaige Beinamen und die Vornamen desselben; bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen;
2. die Namen seiner Eltern;
3. Tag und Ort der Geburt; liegt letzterer in Berlin, so ist womöglich StraÙe oder Stadttheil hinzuzufügen;
4. Wohnort und Beruf des Verurtheilten;
5. Familienstand des Verurtheilten und gegebenenfalls Namen und Stand des Ehegatten;
6. einen Auszug aus der verurtheilenden Entscheidung, aus welchem insbesondere zu ersehen ist:

- a) die erkennende Behörde,
- b) das Datum der Verurtheilung,
- c) der Charakter der für erwiesen erachteten Straftaten und die zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen,
- d) die ausgesprochene Strafe.

Auf die Vollständigkeit und aktenmäßige Richtigkeit dieser Angaben ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Insofern die betreffenden Thatsachen nicht zweifellos, sei es in den Akten, sei es durch nachträgliche Erhebungen der mittheilenden Behörde, festgestellt sind, muß dies in der Strafnachricht ausdrücklich hervorgehoben werden. Z. B. Tag und Monat der Geburt »nicht ermittelt« oder Geburtsjahr »angeblich 1859«.

§ 9.

Bestehen Zweifel über die Richtigkeit des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsorts, so ist außer der Strafnachricht für das Register des Geburtsorts noch ein zweiter Vermerk für das Strafregister desjenigen Bezirks zu fertigen, in welchem der gewöhnliche oder mangels eines solchen der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten belegen ist.

Aus jedem Vermerke muß ersichtlich sein, wo sich die anderen Exemplare befinden.

§ 10.

Ergiebt sich im Laufe einer Untersuchung, daß ein Angeschuldigter früher unter falschem Namen verurtheilt ist, oder daß Vorstrafen desselben an der nach dieser Verordnung zuständigen

Stelle (§ 1 Nr. 1 bezw. 2) noch nicht registriert sind, so ist am Schlusse der Untersuchung zu veranlassen, daß

1. nachträglich den Bestimmungen der §§ 7, 8 entsprechende Strafnachrichten ergehen,
2. die Berichtigung oder Vernichtung der etwa in die Register aufgenommenen falschen Strafnachrichten

erfolgt.

§ 11.

Führt ein Beurtheilter befugter oder unbefugter Weise mehrfache Familiennamen, so ist auf jeden Namen eine besondere Strafnachricht — unter ausdrücklicher Verweisung auf die andere Strafnachricht — aufzustellen und abzuschicken.

§ 12.

Wird eine zur Registrierung mitgetheilte Beurtheilung in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so hat hiervon, nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, die Behörde, welche für deren Vollzug zu sorgen hat, der mit der Führung des betreffenden Registers betrauten Behörde bezw. der zuständigen Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen. Die Registerbehörde hat den Inhalt der Mittheilung auf dem im Register niedergelegten Vermerke der Beurtheilung einzutragen.

§ 13.

Form der Registerführung.

Die Register enthalten die Vermerke (§§ 7, 8, 9) in der übersandten Urschrift. Die Vermerke sind alphabetisch geordnet und verschlossen aufzubewahren.

§ 14.

Der mit der Registerführung betraute Beamte hat nach Eingang der Vermerke die Vollständigkeit und möglichst auch — gegebenenfalls auf Grund der Standesregister — die Richtigkeit der in dem Vermerke enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Beurtheilten zu prüfen.

Findet er eine erhebliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, so hat er den Vermerk unter kurzer Angabe des Grundes an die absendende Behörde behufs weiterer Prüfung und eventueller Berichtigung zurückzusenden.

Im anderen Falle hat er den ihm zugegangenen Vermerk unter genauer Beobachtung der alphabetischen Ordnung in das Register aufzunehmen.

Bei verheiratheten Frauen ist ihr ursprünglicher Familienname (Geburtsname) maßgebend.

§ 15.

Mehrere, dieselbe Person betreffende Vermerke sind nicht einzeln in dem Register aufzubewahren, sondern durch einen besonderen Umschlag mit Namensaufschrift von den übrigen Vermerken getrennt zu halten.

§ 16.

Diejenigen Vermerke, welche Personen betreffen, die inhalts derselben das 70. Lebensjahr überschritten haben, sind aus den Registern zu entfernen.

Das gleiche gilt von Vermerken über Personen, deren Tod dem Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen ist.

§ 17.

Auskunftsertheilung aus den Registern.

Gerichtlichen und anderen öffentlichen deutschen Behörden ist auf jedes, eine bestimmte Person betreffende Ersuchen über den Inhalt der Register kostenfrei amtliche Auskunft zu ertheilen.

Formular C.

Das Ersuchen ist nach Maßgabe des Formulars C. an die zuständige Register führende Behörde oder an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte des Geburtsorts der betreffenden Person zu richten. Die Register führende Behörde ertheilt ihre Auskunft durch Ausfüllung des ihr zugegangenen Formulars und zwar:

- a) im Falle die betreffende Person sich im Register nicht vorfindet, durch die Einfügung des Wortes »nicht« vor das Wort »verurtheilt« in der Zeile: »ist answeislich des Registers verurtheilt«;
- b) anderenfalls durch genaue Ausfüllung der weiteren Rubriken des Formulars auf Grund der im Register sich vorfindenden Vermerke.

Ergiebt sich, daß die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte in dem Bezirke der ersuchten Behörde nicht geboren ist, worüber diese sich thunlichst Gewißheit zu verschaffen hat, so ist das Ersuchen mit einer entsprechenden kurzen Bemerkung zurückzuführen. Wird auf Verlangen die Auskunft telegraphisch ertheilt, so ist dennoch schriftliche Auskunft nachzusenden.

§ 18.

Inwieweit auswärtigen Behörden kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ist, bleibt, soweit nicht bezügliche Abmachungen seitens des Reichs mit der betreffenden auswärtigen Regierung getroffen sind, der Bestimmung der Landesregierung, bezüglich des bei dem Reichs-Justizamt geführten Registers der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§ 19.

Schlußbestimmungen.

Den Landesregierungen — hinsichtlich des Zentralregisters dem Reichskanzler — bleiben auch die sonstigen zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen vorbehalten.

§ 20.

Durch die gegenwärtige Verordnung wird die Geltung von Vorschriften in den Bundesstaaten über anderweitig in Strafsachen von den Behörden zu machende Mittheilungen nicht berührt. Insbesondere bleiben unberührt die Vorschriften, wonach einzelnen ausländischen Regierungen die Verurtheilungen ihrer Staatsangehörigen vertragsmäßig in bestimmter Form mitzutheilen sind.

§ 21.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1882 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Schelling.

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnachricht (A.) für das Strafregister zu	3. Fahrgang des Urtheils:
4. Familienname des Verurtheilten: Vorname:		5. Merkzeichen der Straf- sache, in der die Ver- urtheilung erfolgte:
6. Vor- und Zuname der Eltern.		7. schon früher bestraft? ja. nein.
8. Datum und Ort der Geburt: Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat:		13. Auszug aus dem Urtheil: verurtheilt durch
9. Familienstand: verheirathet event. Vor- und Zuname des Ehegatten:		vom
10. Letzter Wohnort:		wegen
11. Alter: Beruf:		auf Grund de §
12. Bemerkungen.		zu einer Strafe von
Datum:		Die Richtigkeit bescheinigt:

1. Mittheilende Behörde: <i>Königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht II Berlin.</i>	2. Strafnachricht (A.) für das Strafregister zu <i>Kaiserslautern (Bayern).</i>	3. Jahrgang des Urtheils: <i>1882.</i>
4. Familiennamen des Verurtheilten: Vorname: <i>Huber</i> <i>Karl Ludwig.</i>		5. Kurzzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte: <i>K. 197/81.</i>
Vor- und Zunamen der Eltern.	6. <i>Ernst Huber und Helene Schaper.</i>	7. Schon früher bestraft? ja. nein.
8. Datum und Ort der Geburt:	Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat: <i>26. Januar 1815, angeblich Kaiserslautern Bayern.</i>	13. Auszug aus dem Urtheil: verurtheilt durch Urtheil des Königlichen Landgerichts II (Schwurgericht) zu Berlin. vom 20. April 1882 wegen Meineids auf Grund des § 154 Strafgesetzbuchs zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren und dauernder Zeugnissunfähigkeit.
9. Familiennamen des Ehegatten:	verheirathet mit <i>Marie König</i> am 10. Mai 1875.	
10. Letzter Wohnort:	<i>Charlottenburg bei Berlin.</i>	
11. Alter: Beruf:	<i>37 Jahr.</i> <i>Schlosser.</i>	
12. Bemerkungen. <i>Eine zweite Strafnachricht ist, da der Geburtsort nicht zweifellos feststeht, an das Strafregister des Landgerichts II zu Berlin gesandt.</i>		
Datum: <i>Berlin, den 30. April 1882.</i>		Die Richtigkeit bescheinigt: N. N. Erster Staatsanwalt.

1.
Mittheilende Behörde:

2.
Strafnachricht (**B.**) für das Strafregister
zu

3.
Familiennamen
des Verurtheilten:
Vorname:

4.
Name der Eltern:

5.
Alter, Beruf (Gewerbe),
Familienstand:

verheirathet.

6.
Wohnort:

7.
geboren am

zu Landgerichtsbezirk:

Staat:

verurtheilt durch

vom

wegen

ist laut Beschluß de

vom

auf Grund des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

1.
Mittheilende Behörde:
*Königl. Regierung
zu Magdeburg.*

2.
Strafnachricht (**B.**) für das Strafregister
zu
Dresden.

3.
Familiennamen
des Verurtheilten:
Vorname:

Schüler
Johann Carl August.

4.
Name der Eltern:

Friedrich Schüler und Johanna Schmidl.

5.
Alter, Beruf (Gewerbe),
Familienstand:

*36 Jahre alt,
unverheirathet.*

Weber.

6.
Wohnort:

zuletzt Leipzig.

7.
geboren am *6. Januar 1846.*
zu *Loschwitz*

Landgerichtsbezirk: *Dresden.*
Staat: *Königreich Sachsen.*

verurtheilt durch *Urtheil des Schöffengerichts zu Magdeburg*

vom 2. September 1882

wegen Landstreichens (§ 361 Nr. 3 des Str. G. B.)

ist laut Beschluß der *Königlichen Regierung zu Magdeburg*

vom 28. September 1882

auf Grund des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs auf *6 Monat* einem Arbeitshaus überwiesen.

Datum: *28. September 1882.*

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.

Ober-Regierungs-Rath.

C.

Unterschriftlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

in

zur gefälligen Auskunftserteilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:

Uebersichtlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurüd

an

in

Auszug aus dem Strafregister

de

zu

Familienname :	
Vornamen :	
Vor- und Zuname der Eltern :	
Geburtsdag :	
Geburtsort :	
Wohnort :	
Familienstand :	
Beruf :	

ist ausweislich des Registers

verurtheilt

Fide. Nr.	ist ausweislich des Registers			verurtheilt		Altenzeichen und sonstige Bemerkungen.
	am	durch	wegen	zu		

C. I.

Urchriftlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els.

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: Mainz, den 30. Dezember 1882.

Unterschrift:

N. N.

*Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.*

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

C. 2.

Urschriftlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els.

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. Dezember 1882.*

Unterschrift:

N. N.

*Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.*

Urchriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht

in

Mainz.

Strassburg, den 31. Dezember 1882.

N. N.

Kaiserlicher Staatsanwalt.

Auszug aus dem Strafregister

des Kaiserlichen Landgerichts zu Strassburg.

Familiennamen:	<i>Schneider</i>
Vornamen:	<i>Peter Paul</i>
Vor- und Zuname der Eltern:	<i>unverehel. Helene Schneider</i>
Geburtsdag:	<i>7. August 1850.</i>
Geburtsort:	<i>Bischofsheim bei Strassburg.</i>
Wohnort:	<i>Mainz.</i>
Familienstand:	<i>verheirathet mit Marie Stein.</i>
Beruf:	<i>Kaufmann.</i>

ist ausweislich des Registers nicht verurtheilt

Zfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Kttenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Fbe. Nr.	am	durch	wegen	zu	Kttenzeichen und sonstige Bemerkungen.

C. 3.

Urschriftlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els.

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: Mainz, den 30. Dezember 1882.

Unterschrift:

N. N.

*Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.*

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht

in

Mainz.

Strassburg, den 31. Dezember 1882.

N. N.

Kaiserlicher Staatsanwalt.

Auszug aus dem Strafregister
des Kaiserlichen Landgerichts zu Strassburg.

Familienname:	<i>Schneider</i>
Vornamen:	<i>Peter Paul</i>
Vor- und Zuname der Eltern:	<i>unverheh. Helene Schneider</i>
Geburtsstag:	<i>7. August 1850.</i>
Geburtsort:	<i>Bischofsheim bei Strassburg.</i>
Wohnort:	<i>Mainz.</i>
Familienstand:	<i>verheirathet mit Marie Stein.</i>

Beruf: *Kaufmann.*

ist ausweislich des Registers

verurtheilt

Zfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Altenzeichen und sonstige Bemerkungen.
1.	3. Febr. 1870	das Grossherzogliche Stadt- und Hofgericht zu Mannheim.	Betruges (§ 263 des Str. G. B.)	1 Woche Gefängniss.	Nr. 659/69.
2.	6. März 1878	das Königliche Landgericht zu Coblenz.	Betruges und Unterschlagung (§§ 263, 276, 74, 32 Str. G. B.)	9 Monaten Gefängniss und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.	V. V. 10/78.

Die Formulare zu den Strafnachrichten und Registerauszügen in der vom Bundesrath beschlossenen Form und Gestalt werden den Bundesregierungen mitgetheilt werden. Der vorstehende Abdruck dieser Formulare ist nur für den Wortlaut maßgebend.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf Seite 127, in achter Zeile von unten, soll das Wort „jedemfalls“ um vier Wörter weiter nach hinten, nämlich hinter dem Worte „sowie“ stehen.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.